



BEDINGUNGEN EINER UNBEGRENZTEN, SCHRIFTLICHEN AUSSCHREIBUNG

Für die Lieferung und Montage einer Windenergieanlage samt Fundamentausführung für den Windpark „Elektrownia Wiatrowa Graboszewo“ (Windpark Graboszewo) mit der Leistung von 2 MW, der auf dem Gebiet der Gemeinde Strzałkowo, Kreis Słupca, Woiwodschaft Großpolen (wielkopolskie) lokalisiert wird.

1. Auftraggeber

Wielkopolskie Elektrownie Wiatrowe Sp. z o.o.

ul. Hawelanska 1

61-625 Poznań

Tel.: +48 61 820 53 00

Fax: +48 61 820 54 70

E-mail: biuro@wew.com.pl

Sämtliche Schriftstücke, Anfragen sowie abgegebene Angebote sind an die oben angegebene Adresse zu schicken.

2. Verfahrensgang

Das Verfahren wird als eine unbegrenzte schriftliche Ausschreibung laut dem Artikel 70¹ bis 70⁵ des polnischen zivilen Gesetzbuch (Kodeks cywilny) durchgeführt. Das Verfahren unterliegt keinen Vorschriften des Gesetzes vom 29. Januar 2004 betreffend die öffentlichen Aufträgen (einheitlicher Inhalt – Gesetzblatt vom 2007, Nr. 223, Pos. 1655 mit späteren Änderungen).

3. Auftragsgegenstand

- 3.1. Name des Auftragsgegenstandes: Lieferung und Montage einer Windturbine samt Fundamentausführung für den Windpark Graboszewo mit der Leistung von 2 MW, der auf dem Gebiet der Gemeinde Strzałkowo, Kreis Słupca, Woiwodschaft Großpolen (Wielkopolska) lokalisiert wird.
- 3.2. Bezeichnung des Auftragsgegenstandes: Lieferung und Montage einer Windenergieanlage samt Fundamentausführung für den Windpark Graboszewo mit folgenden Parametern:
 - a) Leistung der Turbine 2 MW,
 - b) Drei-Schaufel-Rotor mit dem Durchmesser zwischen 80 und 85 m,
 - c) Synchrongenerator mit einer Einrichtung, die eine Verbindung des Generators ermöglicht,
 - d) Turm aus Stahlbeton mit dem inneren Servicefahrstuhl – Höhenbereich 100 bis 110m,
 - e) Transformator 15kV/0,4kV; 50 Hz und die Schaltanlage 15 kV im Turmfuß,
 - f) Ein Steuersystem der Windenergieanlage,
 - g) Überwachungssystem,
 - h) Ausführung des Fundaments einer Windenergieanlage unter Berücksichtigung des Sohldruckes, Verstärkung des Untergrunds nach der technischen Dokumentation



- i) Verlängerter Schallspieger in der Quelle bis 104 dB,
- j) Haltung der Blindleistung im dem minimalen Umfang $0.95\text{ind} - 0.95\text{poj}$,
- k) Tages- und Nachtkennzeichnung nach polnischen Normen,
- l) Ein System der Messung der grünen Energie, das auf der Seite der Niederspannung, unter dem Transformator, laut polnischen Normen montiert wird

3.3. Auftragsgegenstand sind:

- die in dieser Spezifikation sowie in der Architektur-technischen-Planung der Turbine aufgeführten Lieferung und Montage,
- Inbetriebnahme,
- System der vorzeitigen Erkennung der möglichen Störungen der Komponente,
- Anschluss der inneren Blitzableiterinstallation innerhalb des Turmes,
- Überwachungssystem des Windparks - Lieferung und Anschluss

3.4. Sonstige Pflichten und Leistungen des Lieferanten, die zum Auftragsumfang gehören, darunter u.a.:

- a) Ausführung der Arbeiten laut Anforderungen des polnischen Baurechts, der geltenden Vorschriften und Normen, sowie laut den Prinzipien der Baukunst und Anforderungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes.
- b) Entsprechende Ordnung, Sicherung und Kennzeichnung der Baustelle – nach den Anforderungen des Baurechts.
- c) Ausfertigung der vom Baurecht vorgesehenen Pläne, Informationen und Anzeigen betreffs Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Bezug auf Lieferungsgegenstand.
- d) Ausfuhr der demontierten Elementen, die auf der Baustelle nicht zu wiederverwenden sind, sowie deren Verwertung laut entsprechend geltenden Vorschriften.
- e) Ausfertigung und Vorlage an den Auftraggeber einer geodätischen Nachausführungskarte in Papierform, die zu den geodätischen Landesbeständen eingenommen wurde, zusätzlich wird von dem Auftragnehmer eine geodätische Bewertung (operat geodezyjny) mit einer Nachausführungskarte in digitaler Form als dwg oder dxf vorgelegt,
- f) geodätische Komplexbedienung

3.5. Garantie:

- verlangter Garantie- und Wartungszeitraum für den Auftragsgegenstand beträgt 2 Jahre,
- Leistungskurve.

4. Bedingungen der Teilnahme am Verfahren

Bedingung einer Bewerbung um den Auftrag ist die Annahme vom Lieferanten des vollen Umfangs und aller im Abs. 3 aufgeführten Auftragsanforderungen (Auftragsgegenstand), sowie Annahme der unten aufgeführten Auftragsbedingungen und Bedingungen der Teilnahme nach dem Prinzip „erfüllt/nicht erfüllt“.

Die Bedingungen der Teilnahme am Verfahren sowie Beschreibung der Beurteilungsart sowie Beurteilung der Erfüllung von diesen Bedingungen:



4.1. Referenzen

Der Auftraggeber soll eine Auflistung der Stellen und Menge von installierten Anlagen samt Fundament, sowie deren Montagezeit beilegen. Minimale Anzahl der montierten Anlagen: 50 St.

4.2. Wissen und Erfahrung

Um den Auftrag darf sich der Lieferant bewerben, der eine mindestens 5-jährige Erfahrung in der Turbinenherstellung und –montage samt Fundament gesammelt hat. Die Turbine soll gültige Atteste, Zertifikate besitzen, die zu deren Montage erforderlich sind.

4.3. Technischer Potential – Mitarbeiter

Um den Auftrag dürfen sich die Lieferanten bewerben, die über Führungskräfte verfügen mit erforderlichen unbegrenzten Bau- und Ausführungsbefugnissen in folgenden Bereichen:

- Bau-Konstruktion (mindestens 1 Person)
- Installation im Bereich der Netze, elektrische Einrichtungen und Installationen (mindestens 1 Person),
- Telekommunikation (mindestens 1 Person),

und deren Führungskräfte zu dem polnischen Kammer der Bauingenieure (Polska Izba Inżynierów Budownictwa) gehören und deren mindestens 3-jährige Berufserfahrung zu beweisen ist.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten über mindestens 2 Mitarbeiter verfügen, die eine entsprechende Erfahrung in der Wartung und Reparatur der Windenergieanlagen gesammelt haben. Sie müssen auch eine 6-Stunden-Reaktionszeit im Falle einer Störung garantieren.

4.4. Wirtschaftliche Finanzsituation

Um den Auftrag dürfen sich die Lieferanten bewerben, die:

- a) haftpflichtig für den Betrag von mindestens 2 Mio. PLN versichert sind,
- b) ihr Lagebericht keine Verluste aufweist.

4.5. Um den Auftrag dürfen sich die Lieferanten bewerben, die vorlegen:

- a) Eine Erklärung über die Erfüllung der im 4.1 – 4.4 aufgeführten Bedingungen der Teilnahme am Verfahren,
- b) Aktueller Auszug aus dem entsprechenden Register oder aktuelle Bescheinigung über den Eintrag in dem Unternehmensregister, die nicht früher als 3 Monate vor dem Terminablauf der Angebotsabgabe ausgestellt wurde,

5. Auftragsbedingungen

- a) Auftragsrealisierungsfrist – 260 Tage ab dem Unterzeichnungsdatum des Vertrags und Leistung der ersten Anzahlung sowie ab der Vorlage einer Banksicherung über weitere Zahlungen an den Lieferanten von dem Auftraggeber,
- b) Frist der Angebotsgültigkeit – 90 Tage ab dem Tag der Angebotseröffnung,
- c) Es ist nicht zugelassen, Teil- oder Variantenangebote abzugeben,
- d) Zahlungsbedingungen:



- Es ist zugelassen, Übergangsrechnungen mit unten aufgeführten Bedingungen auszustellen:
 - 5% bei der Vertragsunterzeichnung
 - 5% 6 Monate nach der Vertragsunterzeichnung
 - 15% bei der Fertigheit zum Transport ab Werk/ nach der Verladung
 - 35% bei der Zustellung zum Standort
 - 35% bei/nach der Montage
 - 5% nach einer mit Protokoll bestätigten und mangelfreien Abnahme des Vertragsgegenstands.
 - Zahlungsfrist – 30 Tage ab dem Tag der Rechnungszustellung
 - Es ist verboten, irgendwelche Forderungen aus dem Vertrag abzutreten, ohne dass der Auftraggeber darüber informiert wird.
- e) Der Angebotspreis muss sämtliche Kosten enthalten, die in den Bedingungen der Ausschreibung und in der technischen Dokumentation vorgesehen wurden.

6. Beschreibung der Angebotsvorbereitung

- 6.1. Der Auftraggeber darf ein einziges Angebot abgeben.
- 6.2. Das Angebot muss den ganzen Auftrag umfassen. Keine Möglichkeit wird von dem Auftraggeber zugelassen, die Teilangebote abzugeben.
- 6.3. In dem Angebot sind sämtliche in dem Formular „ANGEBOT“ (der sich in der Anlage Nr. 2 zu diesen Bedingungen befindet) aufgeführte Daten, sowie die unten aufgeführten Unterlagen zu enthalten:
 - 6.3.1. Eine Vollmacht zur Angebotsunterzeichnung, soweit das Recht zur Angebotsunterzeichnung sich nicht aus einem anderen mit dem Angebot abgegebenen Dokument ergibt.
- 6.4. Samt dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 6.4.1. Eine Erklärung und die Unterlagen bez. Lieferanten, die von dem Abs. 4 dieser Bedingungen verlangt werden,
- 6.5. Das Angebot ist in schriftlicher Form unter der Androhung der Nichtigkeit vorzubereiten (Handschrift, Maschinenschrift, oder Computerausdruck).
- 6.6. Alle Unterlagen aus dem Angebot müssen leserlich sein.
- 6.7. Das Angebot ist von dem Lieferanten laut den im entsprechenden Register oder Unternehmensregister aufgeführten Vertretungsprinzipien zu unterzeichnen. Wenn eine Person/mehrere Personen, die das Angebot unterzeichnen, auf Grund einer Vollmacht handeln, dann muss diese Vollmacht inhaltlich ausdrücklich auf die Vollmacht zur Angebotsunterzeichnung / -abgabe hinweisen. Diese Vollmacht ist als ein Teil des Angebots in Original oder einer beglaubigten Kopie abzugeben.
- 6.8. Das Angebot ist in polnischer, englischer oder deutschen Sprache vorzubereiten.
- 6.9. Die samt dem Vertrag vorgelegten Unterlagen dürfen in Original oder als eine vom Lieferanten beglaubigte Kopie abgegeben werden. Eine Beglaubigung für die Übereinstimmung mit dem Original ist so auszuführen, dass es möglich ist, die Unterschriften zu erkennen (z.B. mit dem Namensstempel des Beglaubigenden).
- 6.10. Sämtliche inhaltliche Korrekturen des Angebots, insbesondere jedes Durchstreichen, jede Ergänzung, Hinzufügung, Korrektur etc. sind von dem Lieferanten zu paraphieren.



- 6.11. Die Angebotsseiten sind fest zu verbinden und der Reihe nach zu nummerieren. Es ist vom Vorteil, dass im Angebotsinhalt auf die Anzahl der Seiten hingewiesen wird.
- 6.12. Im Falle, wenn die Auskünfte im Angebot, in den Erklärungen oder Unterlagen geheim im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz sind, ist der Lieferant verpflichtet, es sich unzweifelhaft vorzubehalten, welche Angebotsauskünfte ein Unternehmensgeheimnis darstellen. Diese Auskünfte sind innen separat zu verpacken, verbinden und nummeriert, unter Einhaltung der Seitenkontinuität. Auskünfte, die während der Angebotseröffnung angegeben werden, wie z.B. Preis, Ausführungsstermin, Garantiezeitraum und Zahlungsbedingungen dürfen nicht als geheim verstanden werden.
- 6.13. Das Angebot und sonstige Unterlagen sind geschlossen zu verpacken, was verhindert, dass sein Inhalt gelesen wird, ohne diese Verpackung zu beschädigen. Auf der Verpackung sind der Name (die Firma) und Anschrift des Lieferanten folgendermaßen anzubringen:

„.....“ (**Name der Gesellschaft**)

**Angebot für: Lieferung und Montage einer Windenergieanlage samt
Fundamentausführung für den Windpark Graboszewo**

Nicht vor dem 22.11.2010 , 15:30 Uhr eröffnen

- 6.14. Vor dem Terminablauf der Angebotsabgabe darf der Lieferant sein Angebot zurückziehen oder es ergänzen. Dem Auftraggeber ist eine Erklärung über die Zurückziehung oder Ergänzung des Angebots schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit vor dem Terminablauf abzugeben. Die Erklärung ist wie das Angebot zu verpacken und die Verpackung soll zusätzlich als „ZURÜCKGEZOGEN“ oder „ERGÄNZT“ gekennzeichnet werden.

7. Kommunikationsart zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten

- 7.1. Benachrichtigungen, Erläuterungen, Erklärungen, Anträge und alle sonstige Auskünfte, die von dem Auftraggeber und von dem Lieferanten im Verfahren weitergeleitet werden, sind schriftlich, per Fax oder in digitalen Form zu zustellen.
- 7.2. Erklärungen, Anträge, Benachrichtigungen und sonstige per Fax zugestellte Auskünfte sind als fristgemäß zugestellt gehalten, wenn eine Partei auf die Anforderung der zweiten Partei unverzüglich die Tatsache deren Zustellung bestätigt.
- 7.3. In diesem Verfahren darf der Auftraggeber von dem Lieferanten ausschließlich Erklärungen oder Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, das in der Anzeige und in den Auftragsbedingungen aufgeführte Verfahren durchzuführen.

- 7.4. Ansprechpartner für die Lieferanten ist:

Herr Jan Zysk

Tel. +49 669 322 251

E-Mail: j.zysk@domrel.pl

8. Inhaltsänderung der Auftragsbedingungen



- 8.1. Der Auftraggeber darf vor dem Terminablauf der Angebotsabgabe den Inhalt der Auftragsbedingungen zu ändern. Die vorgenommene Änderung der Bedingungen wird unverzüglich an allen Lieferanten weitergeleitet, die diesen Auftragsbedingungen erhalten haben und ihre Kontaktdaten zur Verfügung gestellt haben und an diejenigen Lieferanten, die ihre Angebote schon abgegeben haben und ihre Daten auf dem Umschlag angegeben haben. Die Auskunft über die Änderung erscheint auch auf der Internetseite der Gesellschaft.
- 8.2. Wenn die Inhaltsänderung der Bedingungen zur Änderung des Anzeigeinhalts führt, gibt der Auftraggeber eine Anzeige über die Änderung der vorherigen Anzeige dort ab, wo früher die vorherige Anzeige veröffentlicht wurde.

9. Ort und Frist der Angebotsabgabe

Ein inhaltlich und in Form diesen Bedingungen entsprechendes Angebot ist an:

Wielkopolskie Elektrownie Wiatrowe Sp. z o.o.

ul. Hawelanska 1

61-625 Poznan

in dem Termin bis zum spätestens 22.11.2010 bis 15:00 Uhr abzugeben.

- 9.1. Sämtliche angenommene Angebote, die nach der oben genannten Frist abgegeben werden, werden an den Auftraggebern zugestellt, ohne es zu eröffnen.

10. Angabe des Ortes und der Frist der Angebotseröffnung

Die Angebote werden in

Wielkopolskie Elektrownie Wiatrowe Sp. z o.o.

ul. Hawelanska 1

61-625 Poznan

am 22.11.2010 um 15:30 Uhr eröffnet.

11. Auskünfte über die Eröffnung und Beurteilung der Angebote

- 11.1. Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich.
- 11.2. Im Laufe der Angebotseröffnung liest der Auftraggeber den Namen (die Firma) und die Anschrift des Auftragnehmers sowie die Angaben zu dem Angebot vor.
- 11.3. Im Falle, wenn das Angebot mangelhaft ist, insbesondere wenn der Auftragnehmer die Erklärungen oder die die Bedingenerfüllung der Teilnahme am Verfahren bestätigten Unterlagen, oder Vollmachten nicht fristgemäß abgegeben hat oder wenn die abgegebene Erklärungen und Unterlagen oder Vollmachten fehlerhaft sind, wird das Angebot vom Auftraggeber abgelehnt, ohne aufzufordern, es zu ergänzen.
- 11.4. Der Auftraggeber darf auch die Auftragnehmer aufzufordern, die abgegebenen Erklärungen oder Unterlagen in dem von ihm angegebenen Termin zu erläutern.
- 11.5. Im Laufe der durchgeführten Untersuchungen und der Beurteilung der Inhalte und der abgegebenen Angebote darf der Auftragnehmer verlangen, dass die Auftragnehmer zusätzliche Erläuterungen diesbezüglich abgeben. Insbesondere fordert der Auftraggeber die Auftragnehmer auf, die Erläuterungen über die Angebotelemente zu geben, die den Einfluss auf den Preis haben, um zu erfahren, ob das Angebot auffallend niedrigen Preis im Vergleich zum Auftragsgegenstand aufweist. Nach der Beurteilung der Erläuterungen des



Lieferanten werden die objektiven Faktoren in Betracht gezogen, insbesondere die Sparsamkeit der gewählten Ausführungsmethode, ausgewählte technischen Lösungen, äußerst günstige dem Auftragnehmer zugängliche Bedingungen der Auftragsausführung, Projektoriginalität sowie Einfluss der sozialen Hilfe, die auf Grund der separaten Vorschriften erteilt wurde.

- 11.6. Im Falle, wenn der Auftragnehmer keine im Abs. 15.4 oder 15.5 aufgeführten Erläuterungen gegeben hat oder wenn die Beurteilung der Erläuterungen samt zugestellten Beweisen bestätigt, dass das Angebot einen auffallend niedrigen Preis im Vergleich zum Auftragsgegenstand aufweist, dann wird dieses Angebot abgelehnt.

12. Kriterien der Auswahl des günstigsten Angebots

- 12.1. Bei der Auswahl des günstigsten Angebots wird einschließlich das Kriterium des Preises angewendet. Mitglieder eines Ausschreibungsausschusses werden beurteilen, indem das Prinzip angewendet wird, dass ein nicht abgelehntes Angebot mit dem niedrigsten Preis das günstigste Angebot ist.
- 12.2. Bei dem Kriterium „Preis“ werden die Angebote mithilfe von folgender Formel beurteilt:

$$\text{Anzahl der Punkten} = \frac{\text{Der niedrigste Bruttopreis x 100 Punkten}}{\text{Bruttopreis des beurteilten Angebots}}$$

- 12.3. Wenn es unmöglich wird, das günstigste Angebot auszuwählen im Bezug darauf, dass mehrere Angebote mit demselben Preis unterbreitet wurden, werden diejenigen Lieferanten vom Auftraggeber zur Verhandlungen eingeladen. Der Auftraggeber schließt einen Vertrag mit diesem Lieferanten, der während Verhandlungen den niedrigsten Preis angeboten hat.

13. Ausschreibungsabschluss

- 13.1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Ausschreibung jederzeit abschließen zu können, ohne irgendein der Angebote auszuwählen und dafür den Grund zu nennen.
- 13.2. Der Auftraggeber hat die Lieferanten unverzüglich über den Ausschreibungsabschluss zu informieren. Die Auskunft über den Ausschreibungsabschluss erscheint auch auf der Internetseite des Auftraggebers.

14. Beauftragung

- 14.1. Der Auftraggeber beauftragt den Lieferanten, der die Bedingungen der Teilnahme am Verfahren erfüllt und die höchste Anzahl der Punkten bekommen hat auf Grund von abgeschlossenen zweiseitigen Verträgen. Der Auftraggeber hat über das Verfahrensergebnis alle Lieferanten informiert, die die Angebote abgegeben haben.

15. Auskünfte über fremde Währung, in den die Abrechnungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten erfolgen dürfen

Die Abrechnungen zwischen dem Lieferanten und Auftraggeber werden in Euro (EUR) erfolgen.



**PROGRAM
REGIONALNY**
NARODOWA STRATEGIA SPÓJNOŚCI



WOJEWÓDZTWO
WIELKOPOLSKIE

UNIA EUROPEJSKA
EUROPEJSKI FUNDUSZ
ROZWOJU REGIONALNEGO



Das Projekt: „Bau einer Windenergieanlage in Graboszewo mit der Nennleistung von 2 MW“ wird von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fond der Regionalen Entwicklung im Rahmen des Operationsprogramms für Großpolen für die Jahren 2007 – 2013 mitfinanziert.

EUROPÄISCHE FONDS – FÜR DIE ENTWICKLUNG DES INNOVATIVEN GROßPOLENS